

Beschluss Nr. 484/2024

Schwyz, 25. Juni 2024 / ju

Postulat P 4/24: Wertschätzung der Pflege- und Betreuungsarbeit von Angehörigen – auch finanziell

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 26. März 2024 haben die Kantonsräte Elias Studer und Dr. Antoine Chaix sowie Kantonsrätin Aurelia Imlig-Auf der Maur folgendes Postulat eingereicht:

«Mit ihrer Pflege- und Betreuungsarbeit leisten Angehörige oft einen wichtigen Beitrag zu unserer Gesellschaft und entlasten unser Gesundheitssystem und staatliche Einrichtungen. Die privat geleistete Care-Arbeit wird jedoch aktuell zu wenig wertgeschätzt – vor allem finanziell.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb, zu prüfen, inwiefern die Pflege- und Betreuungsarbeit von Angehörigen im Kanton Schwyz finanziell besser wertgeschätzt werden kann und in einem Bericht die Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dabei soll er umfassend aufzeigen, was für Modelle in anderen Kantonen bereits existieren, sich aber auch darüber hinaus Gedanken machen. Insbesondere ist auch aufzuzeigen, wie entsprechende Anerkennungsbeiträge oder Pauschalentschädigungen¹ in anderen Kantonen funktionieren, wo im Kanton Schwyz eine Abgeltung der von Angehörigen geleisteten Pflege über die Spitex bereits möglich ist und mit welchen Mitteln dafür gesorgt werden könnte, dass dies im ganzen Kanton möglich wird, und generell wie die Modelle aus anderen Kantonen für den Kanton Schwyz übernommen werden könnten.

Wir danken dem Regierungsrat für die wohlwollende Aufnahme unseres Anliegens.»

¹ Siehe z.B. im Kanton Freiburg: <https://www.fr.ch/de/gesundheit/gesundheitsfachleute-und-institutionen/sozialmedizinische-leistungen/leistungen-der-hilfe-und-pflege-zu-hause#:~:text=Die%20Pauschalentsch%C3%A4digung%20ist%20ein%20finanzieller,Pauschalentsch%C3%A4digung%20wird%20vom%20Staatsrat%20festgesetzt>

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Wie die Postulanten darlegen, leisten die pflegenden und betreuenden Angehörigen einen wichtigen Beitrag in unserer Gesellschaft. Der Regierungsrat hat sich dazu bereits bei der Beantwortung der Motion M 13/23 «Wertschätzung der Pflege- und Betreuungsarbeit von Angehörigen durch Steuerabzug» (RRB Nr. 101/2024) geäußert. Darin hat er aufgezeigt, dass die Arbeit von pflegenden und betreuenden Angehörigen aufgrund des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels an Bedeutung gewinnt. Ihre Unterstützung ist unverzichtbar geworden und sie leisten einen bedeutenden gesellschaftlichen Beitrag. Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Pflege- und Betreuungsarbeit von Angehörigen bewusst und er hat das Department des Innern bereits beauftragt, die Thematik im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) umfassend zu prüfen.

2.2 Monetäre Wertschätzung für pflegende- und betreuende Angehörige

Wie in der Antwort auf die Motion M 13/23 festgehalten, betrachtet der Regierungsrat steuerliche Massnahmen als ungeeignet, um pflegende und betreuende Angehörige angemessen zu würdigen. Ein steuerlicher Abzug wird weder als zielführend noch verhältnismässig oder vollzugstauglich erachtet. Direkt wirkende Massnahmen werden als effektiver angesehen, da sie die Herausforderungen an der Wurzel packen und im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung deutlich wirksamer sind.

Wie ebenfalls bereits in Beantwortung der Motion M 13/23 erläutert, gäbe es auf kantonaler Ebene die Möglichkeit, pflegende und betreuende Angehörige durch monetäre Entschädigungen in Form von «Anerkennungsbeiträgen für betreuende und pflegende Bezugspersonen» oder «Gutscheinen für selbstbestimmtes Wohnen» zu unterstützen. Diese Massnahmen allein sind jedoch nur teilweise geeignet, um der gesamten Thematik gerecht zu werden. Eine weitere Option besteht darin, das bestehende Modell einiger Spitex-Organisationen zu nutzen, die pflegende Angehörige unter Berücksichtigung der geforderten Qualitätsstandards anstellen. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass diese Möglichkeit derzeit ausschliesslich für Pflegeleistungen und nicht für Betreuungsarbeit gilt.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es zentral, Versorgungslücken zu identifizieren und bestehende Angebote an Bedürfnisse anzupassen. Regionale Versorgungsstrukturen sollten koordiniert sein und eine effektive Versorgung sicherstellen. Die Unterstützung von betreuenden Angehörigen sollte verbessert werden, indem passende Entlastungsangebote bekannt gemacht werden und ihr Engagement gesellschaftlich besser anerkannt wird. Eine zentrale Anlaufstelle für betreuende und pflegende Angehörige mit Informationen über verfügbare Unterstützungsangebote wäre empfehlenswert. Beratung in finanziellen und rechtlichen Fragen ist ebenfalls wichtig für pflegende und betreuende Angehörige.

Das Thema pflegende- und betreuende Angehörige muss somit im Gesamtkontext der Versorgungslandschaft sowie auch in Bezug zum freiwilligen Engagement geprüft werden. Diese ganzheitliche Betrachtung wird im Rahmen der Totalrevision des SEG in den unterschiedlichen Teilprojektgruppen (Alter; Menschen mit Behinderungen; Kind, Jugend und Familie) geschehen.

2.3 Totalrevision SEG

An der Sitzung vom 15. Februar 2023 hat der Kantonsrat das Gesetzgebungsprogramm 2023/24 (RRB Nr. 4/2023) genehmigt. Demnach soll das SEG inhaltlich an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen angepasst werden.

Neben den Schwerpunktthemen «Herausforderung Alter» und der Bedarfsplanung in der Behindertenbetreuung sind unter anderem auch die pflegenden und betreuenden Angehörigen Teil der Revision.

Aus diesem Grund wird die Freiwilligenarbeit mit Fokus auf pflegende und betreuende Angehörige im Rahmen der Totalrevision SEG einbezogen und geprüft. Dabei werden auch die Versorgungsstrukturen und Lösungsansätze anderer Kantone berücksichtigt.

2.4 Einbezug externer Anspruchsgruppen

Am 25. März 2024 startete das Department des Innern (DI) offiziell den Prozess zur Totalrevision SEG mit einer Kick-off-Veranstaltung. Etwa 160 Personen aus dem Bereich der sozialen Versorgung folgten der Einladung nach Schwyz. Das Ziel dieser Veranstaltung bestand darin, Personen aus den Gemeinden, Bezirken und verschiedenen Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich über das Projekt der Totalrevision SEG zu informieren und Anregungen von ihnen zu erhalten. Im Rahmen dieser Totalrevision sind weitere Umfragen und Veranstaltungen mit Gemeinden sowie mit Organisationen / Institutionen und betreuenden Angehörigen geplant. Der Regierungsrat legt grossen Wert darauf, dass die Akteure eng in die Totalrevision SEG miteinbezogen werden.

2.5 Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat schätzt die Pflege- und Betreuungsarbeit von Angehörigen im Kanton Schwyz. Jedoch erachtet er es nicht als sinnvoll, parallel zum aktuellen Gesetzgebungsprozess einen Bericht darüber zu erstellen, wie die Pflege- und Betreuungsarbeit von Angehörigen im Kanton Schwyz finanziell besser anerkannt werden kann und welche Handlungsmöglichkeiten sich hierbei bieten. Eine breite Analyse der Care-Arbeit wird vom DI bereits im Rahmen der laufenden Totalrevision SEG durchgeführt. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, das Postulat P 4/24 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 4/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

